

**1248/AB**  
**= Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1456/J (XXVIII. GP)**  
**Justiz** bmj.gv.at

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
 Bundesministerin

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.331.725

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1456/J-NR/2025

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1456/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände innerhalb der Justizbetreuungsagentur (JBA)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen und Investitionen für die Justiz, um der JBA die einmaligen Gründungs- und Vorlaufkosten zu ersetzen?*

Zu den Gründungs- und Vorlaufkosten der Justizbetreuungsagentur (JBA) stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen zur Verfügung bzw. könnten diese nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

**Zu den Fragen 2a und 2d bis 2f:**

- *2. Auf welchen finanziellen Rahmen belaufen sich die Kosten für die Organe der JBA (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) seit der Erschaffung der JBA?*
  - a. *Wie hoch ist das durchschnittliche Jahresgehalt des Geschäftsführers der JBA? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024)*

- d. Wie hoch ist das monatliche Gehalt eines leitenden Angestellten der JBA?*
- e. Wurden in den Kalenderjahren seit der Errichtung der JBA Erfolgsprämien für die Geschäftsführung und leitende Angestellte ausbezahlt?*
- f. Wie hoch waren die Prämien? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, Funktion und Höhe)*

Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung obliegt gemäß § 18 Abs. 5 Z 15 JBA-G dem Aufsichtsrat der JBA. Darunter fallen auch die Vereinbarung des Gehalts der Geschäftsführung sowie die Festsetzung allfälliger Prämien.

Der Abschluss von Verträgen mit leitenden Angestellten der JBA sowie die Vereinbarung allfälliger Prämien für diese obliegt der Geschäftsführung. Dem Bundesministerium für Justiz kommt in diesen Angelegenheiten nach dem JBA-G kein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrecht zu. Es wird darauf hingewiesen, dass interne Angelegenheiten von ausgegliederten Unternehmen des Bundes keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts bilden.

**Zur Frage 2b:**

- *Wie viele Mitglieder umfasst der Aufsichtsrat der JBA und wie setzt sich dieser zusammen?*

Der Aufsichtsrat der JBA setzt sich gemäß § 15 Abs. 1 JBA-G wie folgt zusammen:

- vier Mitglieder werden von der Bundesministerin für Justiz bestellt,
- ein Mitglied wird vom Bundeskanzler bestellt
- zusätzlich wird eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandt.

**Zur Frage 2c:**

- *Wie hoch waren die für den Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechenden Vergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrates? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, nach Funktion und Höhe der Vergütung)*

Die vom Bundesministerium für Justiz gemäß § 15 Abs. 9 JBA-G festgelegten Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sich seit Gründung der JBA wie folgt dar:

Für das Jahr 2009:

	Jahresbetrag	Vergütung je Sitzung
Vorsitzende:r	2.250 Euro	150 Euro
Stellvertreter:in des Vorsitzenden	1.500 Euro	150 Euro
Übrige Mitglieder	1.500 Euro	150 Euro

Für die Jahre 2010 bis 2015:

	Jahresbetrag	Vergütung je Sitzung
Vorsitzende:r	1.800 Euro	120 Euro
Stellvertreter:in des Vorsitzenden	1.200 Euro	120 Euro
Übrige Mitglieder	1.200 Euro	120 Euro

Für die Jahre 2016 bis 2023:

	Jahresbetrag	Vergütung je Sitzung
Vorsitzende:r	2.400 Euro	120 Euro
Stellvertreter:in des Vorsitzenden	2.000 Euro	120 Euro
Übrige Mitglieder	1.600 Euro	120 Euro

Ab 2024:

	Jahresbetrag	Vergütung je Sitzung
Vorsitzende:r	3.100 Euro	150 Euro
Stellvertreter:in des Vorsitzenden	2.600 Euro	150 Euro
Übrige Mitglieder	2.100 Euro	150 Euro

**Zur Frage 3:**

- Welches Jahresbudget wurde dem BMJ zur Genehmigung in den Kalenderjahren seit der Schaffung der JBA vorgelegt?

Die dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 10 Abs. 1 JBA-G zur Genehmigung vorgelegten Jahresbudgets der JBA stellen sich seit 2015 wie folgt dar (betriebliche Aufwendungen in Tsd. Euro):

Jahresbudget 2015	37 094
Jahresbudget 2016	38 473
Jahresbudget 2017	41 020
Jahresbudget 2018	44 643
Jahresbudget 2019	44 801
Jahresbudget 2020	46 153
Jahresbudget 2021	54 252
Jahresbudget 2022	59 343
Jahresbudget 2023	76 869
Jahresbudget 2024	91 192
prov. Jahresbudget 2025	91 192

Für den Zeitraum davor stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen automatisationsunterstützt zur Verfügung bzw. könnten diese nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand erhoben werden.

**Zur Frage 3a:**

- *Wie hoch war der vom BMJ festgestellte Jahresabschluss, der in den Bundesrechnungsabschluss aufgenommen wurde?*

Es werden die von der Bundesministerin für Justiz festgestellten Jahresabschlüsse der JBA entsprechend § 14 Abs. 3 JBA-G jährlich dem Rechnungshof übermittelt und von diesem in den Bundesrechnungsabschluss aufgenommen. Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß § 9 Rechnungshofgesetz spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Finanzjahres dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Es wird daher zu dieser Frage auf die dem Nationalrat vorliegenden und auf der Homepage des Rechnungshofs veröffentlichten Dokumente zum Bundesrechnungsabschluss verwiesen. Hinsichtlich des noch nicht veröffentlichten Bundesrechnungsabschluss 2024 wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

**Zur Frage 3b:**

- *Wie hoch waren die vom BMJ überplanmäßig geleisteten Zahlungen wegen Überschreitung des Bundesvoranschlags?*

Der Voranschlag betreffend Zahlungen an die JBA wurde seit dem Jahr 2013 (davor ist eine Auswertung aufgrund der Umstellung des Haushaltsverrechnungssystems nicht möglich) um insgesamt rd. 22 Mio. Euro überschritten. Davon ist jedoch alleine ein Betrag von

rd. 17,1 Mio. Euro auf das Jahr 2016 und die damals vorgesehene „Sockelbereinigung“ gem. Art VI Z 5 lit. I BFG 2016 (Anpassung der ausgabenseitigen Voranschlagsbeträge an den tatsächlichen Budgetbedarf im Wege von Mittelverwendungsüberschreitungen) zurückzuführen.

**Zur Frage 3c:**

- *Führen die durch JBA geschaffenen Strukturen in der Führung und Verwaltung des zugekauften Personals zu einem finanziellen Mehraufwand?*

Die Einrichtung und der Betrieb der JBA führen neben den direkten Kosten für das bereitgestellte Personal (Personal- und Reisekosten, Kosten für Fortbildung und Supervision etc.) auch zu Kosten für die Verwaltungsstruktur der JBA (Aufwendungen für die Rekrutierung und Administration des bereitgestellten Personals, in den Geschäftsbereichen Amtsdolmetscher und Kinderbeistand darüber hinaus für die gesamte Abwicklung der Leistungserbringung). Der Verwaltungskostenanteil (Anteil der Kosten der zentralen Verwaltung an den gesamten Kosten der JBA) betrug in den letzten Jahren ca. 6%.

Diesem finanziellen Mehraufwand steht allerdings ein Mehrwert für das Justizressort gegenüber: Aufgabe der JBA ist die Bereitstellung von speziell qualifiziertem Personal, welches für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Justiz in verschiedenen Bereichen benötigt wird. Dieses Personal könnte auf Basis von Bundesdienstverhältnissen nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Ausmaß und mit der erforderlichen Flexibilität rekrutiert werden. Außerdem würde auch die Aufnahme und Administration von Bundesbediensteten für diese Aufgaben einen entsprechenden Mehraufwand in der Personalverwaltung der Justiz nach sich ziehen.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele Haftplätze in den bundeseigenen Liegenschaften wurden für Untergebrachte gemäß §21/StGB und §21/2StGB seit der Implementierung geschaffen?*
  - a. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung dieser Haftplätze? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, nach Justianstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren)*
  - b. Wie hat sich die Anzahl an Untergebrachten gem. §§ 21/1 und 21/2 StGB in den Jahren 2020 -2024 entwickelt?*

Seit 2010 wurden insgesamt 624 Plätze für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB in Justianstalten bzw. forensisch-therapeutischen Zentren geschaffen.

Die gewünschte Aufschlüsselung der Auslastung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Plätzen im Maßnahmenvollzug ist auf die Entwicklung der Anzahl der Untergebrachten in den Jahren 2009 bis 2024 zu verweisen. Diese entspricht einer Erhöhung um 126% im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 und von 52% im Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 StGB.

<b>Stichtag 1.1.</b>	<b>§ 21 Abs 1 StGB</b>	<b>§ 21 Abs 2 StGB</b>
2009	346	406
2010	369	416
2011	388	412
2012	413	427
2013	415	445
2014	407	439
2015	376	405
2016	399	381
2017	424	383
2018	500	384
2019	545	422
2020	615	460
2021	709	517
2022	795	578
2023	828	622
2024	782	620

#### Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. Gab es eine Kostenersparnis von 2009 - 2024 in Bezug auf die Versorgung in psychiatrischen Krankenhäusern?
  - a. Wenn ja, resultiert die Kostenersparnis aus der Einrichtung der JBA?
  - b. Wenn nein, warum konnte man keine Kosten sparen?
- 6. Haben sich die durchschnittlichen Kosten für gern. §21 Abs. 1 StGB untergebrachte Personen in Justizanstalten, Forensisch-therapeutischen Zentren

*und in Psychiatrischen Krankenhäusern je Hafttag verbessert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024 und Ort der Unterbringung)*

*a. Wenn nein, warum nicht?*

Einhergehend mit generellen Preisentwicklungen steigen auch die Haftagskosten in Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren tendenziell. Diese bleiben jedoch nach wie vor weit unten den durchschnittlichen Kosten pro Behandlungstag eines:einer Untergebrachten im Krankenhaus. Aufgrund unterschiedlicher und dadurch schwer vergleichbarer Berechnungsmethoden zu den Jahren zuvor können Zahlen ab 2021 zur Verfügung gestellt werden:

Jahr	Durchschnittliche Kosten pro Behandlungstag pro UG im KH	Hafttagskosten JA	Hafttagskosten FTZ (AST, GOE, FAV, MST)
2021	289,33	157,09	281,08
2022	609,14	162,06	265,70
2023	647,65	172,88	314,06
2024	726,60	182,50	318,25

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Stellen, gegliedert nach Fachdienstbereich wurden seit der Implementierung der JBA durch die Ausweitung des Zukaufs von Betreuungsleistungen ohne Planstellenbindung geschaffen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024)*
  - a. In welchen, inkl. der im JBA-G ausdrücklich angeführten Berufsgruppen stellt das JBA-Personal in den Justizanstalten und wie viele Personen waren bzw. sind derzeit in den einzelnen Bereichen angestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024 und Organisationseinheit)*

Mit vertretbarem Aufwand können nur Daten ab 2019 – siehe die angeschlossenen Beilagen zu Fragen 7 und 7a – zur Verfügung gestellt werden.

**Zur Frage 8:**

- *Liegt seitens der JBA ein Betreuungsschlüssel für die Bestimmung der notwendigen Personalressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten vor?*
  - a. *Wenn ja, wie gestaltet sich dieser?*

Die Justizbetreuungsagentur wird von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen beauftragt, den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren die vorgesehenen Personalkapazitäten und Leistungsstunden zur Verfügung zu stellen.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *9. Wie viele Planstellen standen im Vergleichszeitraum (seit 2009) Beamte und Vertragsbedienstete zur Verfügung?*
- *10. Wie viele Planstellen waren in den Justizanstalten vor der Einrichtung der JBA den Fachdiensten zugeordnet?*

Es können lediglich Daten ab 2019 zur Verfügung gestellt werden; diese sind als Beilage 3 angeschlossen. Eine weiter zurückliegende Erhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Mit vertretbarem Aufwand können nur Daten ab 2019 – siehe die angeschlossene Beilage zu Fragen 9 und 10 – zur Verfügung gestellt werden.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele Angestellte der JBA in den Justizanstalten wurden auf Planstellen von Beamten und Vertragsbedienstete übergeleitet?*

Es kommt vor, dass sich Mitarbeiter:innen der Justizbetreuungsagentur auf Planstellen der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren bewerben und in Folge aufgenommen werden. Eine „Überleitung“ ohne Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren ist nicht möglich. Eine dementsprechende Auflistung liegt nicht vor.

**Zu den Frage 12 bis 14, 18, 19, 27, 28, 30 und 44:**

- 12. Wie viele Mitarbeiter der JBA haben ihr Dienstverhältnis zur JBA seit deren Schaffung freiwillig beendet?
- 13. Wie viele Angestellte der JBA wurden in den Jahren seit der Schaffung fristlos entlassen?
- 14. Wie viele Mitarbeiter der JBA auf Planstellen von Beamten und Vertragsbedienstete wurden in den Jahren seit der Schaffung fristlos entlassen?
- 18. Wie viele Angestellte der JBA in den Justizanstalten erhalten für ihre Tätigkeit zusätzlich zum Grundgehalt gern. § 7 JBA-KV Anspruch auf eine Leitungs- und/ oder Funktionszulage gern. § 8 JBA-KV? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024 und Organisationsbereich)
- 19. Wie viele Mitarbeiter der JBA erhalten eine freiwillig vertraglich gewährte Vertretungs- und/oder Leitungszulage? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024 und Organisationbereich)
- 27. Wie hoch sind die Personalkosten für Angestellte der JBA im Vergleich zu Bundesbediensteten in Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, Organisationsbereich und Anzahl der Mitarbeiter)
- 28. Wie hoch war das Budget, dass Mitarbeitern der JBA für berufsspezifische Aus- und Fortbildungen zur Verfügung gestellt wurde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, Organisationsbereich und Anzahl der Mitarbeiter)
- 30. Wie hoch waren die Kosten für Dienstreise für Mitarbeiter der JBA im Vergleich zu Bundesbediensteten in Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, Organisation, Anzahl der Mitarbeiter, Bedienstete Justizanstalten)
- 44. Gelang es der Justizbetreuungsagentur die beabsichtigte Vereinheitlichung von Einzelverträgen mit Betreuungspersonal in Justizanstalten und FTZs zu erreichen?
  - a. Wenn nein, in welchen Bereichen ist dies nicht gelungen?

Zu diesen Fragen liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor.

**Zur Frage 15:**

- In wie vielen Fällen konnte die JBA akute Personalausfälle, zum Beispiel durch Krankheit oder Karenz, durch die Bereitstellung von kurzfristigem Personal für die erforderliche kontinuierliche Betreuung der Insassen kompensieren?

Die Justizbetreuungsagentur wird mitunter mit der kurzfristigen Bereitstellung von Personal bei Personalengpässen (kurzfristige Dienstzuteilungen) beauftragt. Eine Anzahl von Fällen liegt mir nicht vor.

**Zur Frage 16:**

- *Wie viele Planstellen von Beamten und Vertragsbediensteten sind derzeit nicht besetzt?*

Stichtag: 1. Mai 2025

Berufsgruppe	Planstellen	besetzt	+ / -	Besetzungsgrad
Exe	3 446	3 295,675	-150,325	95,64%
NiExe	713	625,601	-87,124	87,78%
<b>Gesamt</b>	<b>4 159</b>	<b>3 921,276</b>	<b>-237,449</b>	<b>94,29%</b>

**Zur Frage 17:**

- *Inwiefern ist die angestrebte Flexibilität des Personaleinsatzes im Strafvollzug mit der Erschaffung der JBA gelungen?*

Es wird auf die vorangehenden Antworten - insbesondere zu Frage 15 - verwiesen.

**Zur Frage 20:**

- *Wie viel Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe 3a erhalten aufgrund eines erweiterten Aufgabengebiets den halben Unterschiedsbetrag auf Verwendungsgruppe 4? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024 und Justizanstalten)*

In die Verwendungsgruppe 3a des Gehaltsschemas nach § 7 des JBA-KV sind Sachbearbeiter:innen mit erweitertem Aufgabenbereich eingestuft. Diese erhalten das Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und den halben Unterschiedsbetrag auf die (nächsthöhere) Verwendungsgruppe 4. Der JBA-KV ist in seiner aktuellen Fassung auf der Homepage der JBA abrufbar und der Beantwortung als Beilage angeschlossen.

Wie viele JBA-Mitarbeiter:innen aktuell in die Verwendungsgruppe 3a eingestuft sind, ist im Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

**Zur Frage 21:**

- *Inwiefern unterscheiden sich die Aufgaben eines Hauptsachbearbeiters von Sachbearbeitern der Verwendungsgruppe 3a?*

Diese Frage ist nicht nachvollziehbar und kann daher nicht beantwortet werden. Der Begriff „Hauptsachbearbeiter“ kommt im Gehaltsschema nach § 7 des JBA-KV nicht vor.

**Zu den Fragen 22 bis 24:**

- *22. Welche Stellen in Justizanstalten und FTZs werden von der JBA durch Koordinatoren besetzt?*
- *23. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt grundsätzlich dem justizeigenen Personal, inwiefern unterscheiden sich die Aufgaben der Leitung einer Organisationseinheit mit Planstellenbindung von den Aufgaben eines Koordinators der JBA?*
- *24. Im RH Bericht Bund 2014/7 vom 24. April 2014 wird festgestellt, dass die Aufgaben eines Koordinators im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung einer Organisationseinheit in Justizanstalten entsprechen. Inwiefern ist die Wahrnehmung der Aufgaben durch Mitarbeiter der JBA mit den gesetzlichen Regelungen bzw. den Rahmenvereinbarungen vereinbar?*

Gemäß § 2 Abs. 3 Justizbetreuungsagentur-Gesetz sind die Leitungsfunktionen des Betreuungsbereichs der Justizanstalten und die im Zusammenhang mit der Besorgung von Betreuungsaufgaben stehenden exekutiven Aufgaben von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes wahrzunehmen.

Zur (oftmals vorübergehenden) Koordination von Aufgaben kann eine Zulage gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Leitungsfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 3 Justizbetreuungsagentur-Gesetz wahrgenommen werden.

Es gibt lediglich die Leistungskategorie „Pflegedienstkoordination“; für andere Bereiche steht in Einzelfällen die oben genannte Zulage zur Verfügung.

**Zur Frage 25:**

- *Wie hoch ist ein durchschnittliches Bruttogehalt eines Koordinators?*

Für die Kosten der Leistungskategorie „Pflegedienstkoordination“ wird auf das Gehaltsschema nach § 7 des JBA-KV verwiesen.

**Zur Frage 26:**

- *Wie sieht die kollektive Rechtsgestaltung im Vergleich zu Mitarbeitern auf Planstellen der Justizanstalten aus?*

Zur kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung der Justizbetreuungsagentur wird auf den JBA-KV verwiesen. Die Bezüge der Vertragsbediensteten und Beamten:innen auf Planstellen des Bundes richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. VBG 1948, BDG 1979, GehG 1956).

**Zur Frage 29:**

- *Wie hoch war das Budget, dass im Vergleichszeitraum für Mitarbeiter des Bundesdienstes in Justizanstalten aufgewendet wurde?*

Zu den Anzahlungen für Aus- und Fortbildung im Bereich der Justizanstalten kann auf nachfolgende Tabelle verwiesen werden:

Jahr	Auszahlungen
2013	355 403,58
2014	412 556,27
2015	434 359,28
2016	365 758,90
2017	393 170,18
2018	480 410,19
2019	857 214,26
2020	555 313,21
2021	693 018,55
2022	918 190,05
2023	1 320 645,25
2024	1 482 123,68

**Zur Frage 31:**

- *Wie hoch waren die Kosten für Supervision für Mitarbeiter der JBA im Vergleich zu Bundesbediensteten der Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, Organisation, Anzahl der Mitarbeiter und Bedienstete der Justizanstalten)*

Aus dem Budget des Straf- und Maßnahmenvollzugs erfolgten nachfolgende Auszahlungen im Bereich der Supervision; eine weiter zurückliegende Erhebung ist mit einem unvertretbar hohen Verwaltungs- und Rechercheaufwand verbunden.

Jahr	Auszahlungen
2013	105 269,03
2014	106 229,31
2015	141 553,77
2016	150 670,82
2017	185 138,58
2018	266 024,55
2019	332 837,82
2020	317 141,61
2021	279 539,08
2022	359 224,59
2023	351 694,91
2024	522 331,73

**Zu den Frage 32 bis 38:**

- 32. Wie hoch sind die Bezugsansätze der JBA im Vergleich zum Vertragsbedienstetengesetz? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, nach Organisationsbereich und 1,5, 10, 15 und 20 Dienstjahre)
- 33. Wie hoch ist das durchschnittliche Bruttogehalt für Mitarbeiter der JBA im Vergleich zu Bundesbediensteten in Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren für den Zeitraum 2009 bis 2024, nach Organisationsbereich und 1,5, 10, 15 und 20 Dienstjahren)
- 34. Trägt die unterschiedliche Entlohnungsbasis der Angestellten der JBA im Vergleich zu den Mitarbeitern mit Planstellenbindung zu einer Kostenersparnis für das BMJ bei?
  - a. Wenn ja, wie hoch ist die Kostenersparnis?
  - b. Wenn nein, warum die unterschiedliche Entlohnungsbasis?
- 35. Inwiefern wurde dem Vorhaben, die Bezugsansätze der JBA an das Vertragsbedienstetengesetz anzugeleichen, gerecht?
- 36. Stellt man den Kollektivvertrag der JBA den Gehaltsschemata von Vertragsbediensteten im Bundesdienst gegenüber, wie lässt sich die kostengünstigere Betreuung argumentieren?
- 37. Bei der Vorstellung der JBA wurde den Bundesbediensteten versichert, dass es zu keinem Personalabbau und gravierenden Gehaltsunterschieden kommen wird. Wie argumentieren Sie die (teilweise) gravierenden Gehaltsunterschiede?
- 38. Welche Maßnahmen sind seitens des BMJ geplant, um die Gehaltsschemata der Mitarbeiter auf Planstellen an den Kollektivvertrag der JBA bzw. jenen der Privatwirtschaft anzupassen?

Die Bezüge der Vertragsbediensteten und Beamt:innen auf Planstellen des Bundes richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. VBG 1948, BDG 1979, GehG 1956). Es wird auf die Gehaltstabellen laut Gehaltsgesetz sowie den JBA-KV verwiesen.

Das Bundesministerium für Justiz ist für eine Anpassung der Gehaltsschemata nicht zuständig.

**Zur Frage 39:**

- Ist es geplant, die wöchentliche Dienstzeit von zivilen Bediensteten auf Planstellen an jene der JBA bzw. der Privatwirtschaft anzupassen?

Die Dienstzeit der Vertragsbediensteten und Beamten:innen auf Planstellen des Bundes richtet sich nach dem BDG 1979 bzw. VBG 1948. Demnach beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit 40 Stunden. Ein Vollzeitbeschäftigungäquivalent über die Justizbetreuungsagentur entspricht 38 Wochenstunden.

Das Bundesministerium für Justiz ist für eine Anpassung der Regelungen des BDG 1979 bzw. VBG 1948 nicht zuständig.

**Zur Frage 40:**

- *Kam es durch die Schaffung der JBA zu einer Reduzierung der Planstellen im Bereich der Fachdienste in den Justizanstalten?*
  - a. *Wenn ja, in welchen Bereichen kam es zu einer Reduzierung der Planstellen?*
  - b. *Für welche Stellen wurden die freigewordenen Controllingpunkte verwendet?*

Nein.

**Zur Frage 41:**

- *Wurden in der Betreuung zugordneten (übergeordneten) Dienststellen zusätzliche Planstellen geschaffen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wo?*

Seit der Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurden in der für den Bereich Betreuung zuständigen Abteilung II 3 die nachstehenden insgesamt neun zusätzlichen Arbeitsplätze bewertet bzw. eingerichtet. Es handelt sich hier um

- vier A 1/2 Referentinnen:Referentenarbeitsplätze der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug und Extremismusprävention der Abteilung II 3 im Zuge der Umsetzung des Terror-Bekämpfungs-Gesetzes (TeBG),
- eine nach A 1/3 bewertete Leitungsfunktion im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des chefärztlichen und chefzahnärztlichen Dienstes für die Kompetenzstelle medizinische Versorgung in der Abteilung II 3, sowie um die Stelle einer:eines Chefpsychiaterin:Chefpsychiaters, einer:eines

Chefpflegerin:Chefpflegers und einer:eines A 2-Referentin:Referenten dieser Kompetenzstelle,

- den Arbeitsplatz einer:eines Referentin:Referenten in der Abteilung II 3 mit Schwerpunkt Sexualstrafätermanagement (Bewertung: A 1/3).

Das von der vormaligen Vollzugsdirektion aus Anlass der Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen für die Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 2 StGB übernommene Kontingent für die Bereitstellung von Psychologinnen:Psychologen via Justizbetreuungsagentur wurde von zwei auf fünf Stellen erhöht. Diese sind aktuell mit 3,79 VBÄ besetzt.

#### **Zur Frage 42:**

- *Inwiefern unterscheiden sich die Kernaufgaben von Mitarbeitern auf Planstellen von Mitarbeitern der JBA?*

In den Kernaufgaben der jeweiligen Leistungskategorien, z.B. Psychologie, Sozialarbeit, Ergotherapie etc., gibt es zwischen Mitarbeiter:innen auf Planstellen und Mitarbeiter:innen der Justizbetreuungsagentur keine Unterschiede.

Gemäß § 2 Abs. 3 Justizbetreuungsagentur-Gesetz sind jedoch die Leitungsfunktionen des Betreuungsbereichs der Justizanstalten und die im Zusammenhang mit der Besorgung von Betreuungsaufgaben stehenden exekutiven Aufgaben von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes wahrzunehmen.

#### **Zur Frage 43:**

- *Wäre die Wahrnehmung der von der JBA übernommenen Betreuungsaufgaben durch Mitarbeiter mit Planstellenbindung kostengünstiger und effizienter gewesen?*
  - a. *Wenn ja, um wie viel günstiger?*

Die konkrete Erhebung der individuellen Leistungen würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

#### **Zur Frage 45:**

- *Wurden seitens des BMJ, da massive Schwierigkeiten für den Bundesdienst neue Mitarbeiter zu gewinnen bestehen und gelingt es der JBA ebenso für einige Organisationsbereiche des Strafvollzugs nicht, innerhalb kurzer Zeit neue*

*Mitarbeiter zu rekrutieren, alternative Möglichkeiten zur Personalbereitstellung geprüft?*

- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die zahlreichen Beantwortungen zu Voranfragen betreffend gesetzte Recruitingmaßnahmen im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs verwiesen.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

